

Zur Handschriftenfrage der dritten Decade des Livius.

Bereits vor dem Erscheinen von Madvigs Emend. Liv. (1860) hatte mich eine Vergleichung der in Alfchefski's Ausgabe (Livi decas tertia, libr. I, II, III) vorliegenden Collationen zu dem Ergebniss gebracht, daß (für diese Bücher wenigstens) als die einzige Grundlage der Kritik der cod. Puteaneus anzusehen sei, da aus demselben alle übrigen Handschriften zum Theil direct zum Theil mittelbar abstammten. Auch jetzt noch werden einige Bemerkungen zu dieser Frage nicht überflüssig sein, da selbst Madvig es als eine wenn auch sehr schwache Möglichkeit gelten läßt, daß die übrigen Handschriften nicht aus P selbst, sondern aus einem „gleichen Zwillingscodex“ abgeleitet seien¹⁾. Wäre dies der Fall, so würden richtig scheinende Verbesserungen in denselben für uns nicht bloß Werth als glückliche Conjecturen haben, die jedoch nöthigenfalls durch noch glücklichere ersetzt werden könnten, sondern getragen durch das Gewicht handschriftlicher Autorität von weit bindenderer Bedeutung sein. Aber schon Madvig ist wenig geneigt, ihnen eine solche Stellung zuzuerkennen, indem er an keiner Stelle in den andern Handschriften Lesarten gefunden haben will, welche durch ihre in's Auge springende eigenartige Vortrefflichkeit auf einen stellenweise bessern, sonst dem P ähnlichen Codex hindeuten; andrerseits nachweist, wie für Corruptelen der spätern Codices der Ursprung in den Verschreibungen des P zu finden sei (S. 200). Durch noch weit schlagendere Argumente indessen läßt sich die Annahme einer dem P ähnlichen Zwillingshandschrift als vollkommen nichtig erweisen:

1) Bekanntlich ist der P von mehreren Händen verbessert, namentlich von einer zweiten Hand (P 2), die an zahlreichen Stellen nach Ausstreichung des Originaltextes ihre Correcturen hinzugeschrieben hat. Diese Verbesserungen nun, oder vielmehr der weitaus größten Zahl nach Verschlimmerungen, finden sich in allen spätern Handschriften (wir berücksichtigen hier nur die beiden besten Mediceus XI Saec. und Colbertinus XII Saec., bezeichnet M und C), so daß ein Zurückgehen derselben auf eine mit jener zweiten Hand gemeinsame Quelle nothwendig statuirt werden muß. Dies erkennt auch Weissenborn an,

1) Emend. Liv. p. 199: Put. ita (ceteros codices huius decadis) sibi adiunctos habet, ut omnes aut, quod longe veri similis est ex illo ipso aut ex plane gemello ducti esse videantur. vgl. p. 201. In der Ausgabe von 1862 sagt er ohne diese Clausel iudicium — ab uno codice Puteaneo, unde ceteri, qui exstant, orti sunt, pendere, verweist aber dabei wieder auf die weitere Ausführung in den Emend. Liv.

indem er als erste Quelle des Textes P 1 d. h. Originaltext des P, daneben aber als eine zweite den consensus von P 2 und den übrigen Handschriften hinstellt²⁾. Das wahre Verhältniß ist jedoch dieses: „die übrigen Handschriften sind aus dem P abgeschrieben, nachdem derselbe bereits von jenem Corrector (man. 2) durchcorrigirt war“. Dies ergibt sich unwidersprechlich daraus, daß sich an einigen Stellen, wo der Corrector den Original-

2) Zeitschr. f. Alt.-Wissensch. 1847. S. 998 fgg. In dieser zweiten Quelle will Weissenborn an einer Reihe von Stellen Verbesserungen entdeckt haben, aus derselben entweder von man. 2 in den P hinübergetragen oder in M und C befindlich, die er nicht bloßer Conjectur zuschreiben zu dürfen glaubt, sondern die aus „einem ältern Cod.“ stammen sollen, „der manches Gute enthielt“. Da sich diese Stellen aber als einfache auch einem *librarius* zuzutrauende Correcturen erweisen lassen, fällt damit das ganze Fundament, worauf die Annahme des *Nebenputeanus* beruht. Weissenborn hat unglücklicherweise meist Stellen erwählt, wo aus den nächsten Zeilen oder dem nächsten Capitel der Irrthum des P 1 von der man. 2 berichtigt werden konnte. So ist 22, 9, 10: *venori obycinae* von P 2 richtig in *erycinae* verändert aus 10, 10 *erucinae* P 1: überhaupt konnte die *Venus Erycina* einem Leser des *Livius* leicht bekannt sein, da sie häufig genug erwähnt wird. Ebenso 22, 4, 2 *crotonenses* in *cortonenses* aus 4, 1 *cortonam* P 1; 23, 8, 8 *exsanguinio* in *ex convinio* (der Corrector wollte *ex convivio* schreiben) aus 8, 6; 23, 12, 16 *defead* in *defecerit ad* aus dem *defectionem* der vorhergehenden Zeile. Ferner 21, 61, 8 *ausetadnos* in *ausetanos* etwa nach 21, 23, 2. Die Verbesserungen *exacto* für *exco*, *complectitur* für *conspicitur*, *cognationis* (sollte heißen *cognatione*) für *pugnationis* ergaben sich aus dem Zusammenhange wie von selbst; *adversus* p. 564 für *adversis* ist nicht schwer zu finden: das sind die sämmtlichen aus P 2 angeführten Beispiele solcher angeblich aus einem alten Codex herrührenden Emendationen. Die noch übrigen aus C beigebrachten beruhen theils sicher auf Conjectur, indem P 2 oder M an denselben Stellen andere Lesarten bieten, also die Lesart von C nicht im gemeinsamen Original (*Nebenputeanus*) stand, theils sind es einfache leicht sich ergebende Verbesserungen, theils ist die Richtigkeit derselben später von Weissenborn selbst bezweifelt. Wenn also überall die Annahme von Conjectur unbedenklich ist, lassen sich andererseits gegen die Benutzung einer guten alten Handschrift im *Nebenputeanus* Zweifel erheben: wofern dessen Corrector ein guter Codex zu Gebote stand, warum benutzte er nicht diesen zur Verbesserung, statt mit so unsinnigen Correcturen den Text zu entstellen, wie sie P 2, M, C an in P 1 verderbten und unverderbten Stellen bieten? Weissenborn hat selbst a. a. O. p. 1002 Anm. zahlreiche derartige Fälle angeführt, die sich leicht verzehfachen ließen. Hier nur ein Beispiel: 23, 43, 5 hat P 1 *exercituirenoiam* für *exercitu ire Nola*m; daraus macht P 2 *exercituirenovato*, M *exercitui renovato*, C *exercitu ire novato*. Es ist demnach sehr wahrscheinlich, daß P 2 den P 1 aus reiner Conjectur ohne Zuziehung einer Handschrift corrigirt hat: wenn dies aber feststeht, ist damit entschieden, daß alle spätern Codices, welche ja auf P 2 beruhen, aus dem von man. 2 verbesserten P abgeschrieben sind. In dem oben versuchten Nachweis ist zur größern Sicherheit die Möglichkeit, daß P 2 einen alten Codex benutzte, vor der Hand nicht bestritten. — Madvig hat sich über das Verhältniß der zweiten Hand im P zum Originaltext nicht ausgesprochen.

text, den er durch seine übergeschriebenen Emendationen verbessern wollte, auszustreichen vergaß, ein wunderliches Gemisch von P 1 und P 2 in den übrigen Handschriften vorfindet. 3. B.:

23, 39, 2: hat P 1 *ignarus ex quae*, geschrieben für *ignarus rex quae*; der Corrector sah nicht die richtige Verbesserung, sondern nach seiner Weise den Zusammenhang nicht beachtend wollte er wegen des folgenden *quae* aus *ex „haec“* herstellen, versäumte aber dabei das *ex* zu tilgen: *ignarus ex quae*. M hat deshalb nun *ignarus ex haec quae*, C: *ignarus ex hoc que*, indem die Copisten aus ihrem Original, dem P, sowohl den Urtext als die beabsichtigte Correctur zugleich abschrieben: in *hec* fand der eine *haec*, der andere *hoc*. Oder

22, 15, 4: der Corrector wollte *casilanum* des P 1 in *casilinum* verbessern, wie er gleich im nächsten Cap. 16, 4 richtig in P 1 fand; da er indessen *a* zu streichen vergaß (*casilanum*), bietet jetzt C *casilianum*.

23, 39, 3 hatte der Schreiber des P für cognomen sich geschrieben *cōs. non* und dies selbst schon so verbessert: *cōs.^g me non*. Hier finden wir wieder in M: *g. cōs. nomen u. a. m.*

Auch solche Stellen können angeführt werden, wo von den beiden Handschriften M und C der Med. aus P die alte ob schon von man. 2 durchgestrichene Lesart aufgenommen hat (Mischefski praef. p. XXI), C die Correctur dieser zweiten Hand. 3. B. 23, 49, 11 signavit P 1 (= signa VII); man. 2 hat uit durchgestrichen, daher M signavit, C signa (Deren gemeinsames Original mußte also beides zulassen).

2) An ändern Stellen erklärt sich die corrupte Lesart der spätern Handschriften aus der zufälligen äußern Beschaffenheit oder den speciellen orthographischen Eigenthümlichkeiten des P. Der Coder ist in scriptura continua geschrieben, 27—30 Buchstaben in der Zeile, Zeilenende wie in den Inschriften ohne Rücksicht auf Silben oder Wortschluß (Mischefski praef. p. IX). So 3. B. 22, 29, 11 P 1 ganz richtig *dexteraet | exerunt* (= *dexterarum texerunt*), nur nach dem zweiten t Zeilenschluß. Dies veranlaßt in C die Corruptel *dextere exerunt*. Oder an der von Madvig emendirten Stelle 22, 28, 4: P 1 *per | occursurum*, für *procursurum* geschrieben und Zeilenende nach *per*; deshalb C: *p* (= *per*) *occursurū*. — Eine orthographische Eigenthümlichkeit des P ist es, nach *x* „s“ auszulassen 3. B. 21, 42, 4 *exultans*; 49, 10 *expeculis* (= *ex speculis*), *expectatio*, *exuperabilis* u. s. w. Dies hat wieder Mißverständnisse in den übrigen Handschriften hervorgerufen 3. B. 22, 6, 8 P 1 *exaltu* für *ex saltu*, C aber *ex alto*; 22, 10, 3 P 1 *exuillo* für *ex suillo*, C *exui illo* u. s. w. Oder die schon von Mischefski hervorgehobene Besonderheit des

P, m am Ende von Wörtern ohne allen Grund hinzuzusetzen (vergl. Madvig Em. L. zu 23, 49, 11), auch diese erzeugt in den spätern Abschriften Irrthümer, z. B. 22, 21, 4 fuderemomnis (bu von man. 2) für fudere omnis; der Schreiber von C sah in m — nt und schrieb funderent omib.

3) Die Lücken. Je öfter ein Text abgeschrieben wird, um so häufiger werden die Lücken, namentlich durch Ueberspringen von einem vorhergehenden Worte auf ein ähnliches folgendes. So hat denn der C beim Abschreiben des P eine große Anzahl zum Theil weitgreifender Lücken (bis zu 10 Wörtern sind ausgefallen) die im P ihre volle Ergänzung finden z. B. 22, 22, 21 *romanos* [—] *quoque* (Lücke von 10 W.). Vergl. 22, 19, 10; 26, 5; 39, 21 (zwei Lücken von 9 und von 4 W.); 55, 3; ebenso im 21. und 23. Buch. Ueber die Lücken des M sind wir beim Mangel einer genauen Collation nur unzureichend unterrichtet, vergl. aber 22, 21, 8. Während hier also aus dem P überall die Ergänzung zu gewinnen ist, sind dagegen die Stellen, wo der Zusammenhang eine schon im P vorhandene Lücke nachweist, auch im M und C lückenhaft (vergl. Weissenborn selbst a. a. O. p. 1001) oder aber es ist hier die Andeutung der Lücke, die im P noch erhalten ist, vermischt (vergl. Mischevski zu 21, 50, 8).

In allen diesen Fällen ergibt sich die Erklärung bei Annahme einer Abstammung der spätern Handschriften aus dem von man. 2 durchcorrigirten P ganz einfach: wie aber bei Ableitung aus jenem vorausgesetzten *Zwillingscody*? Soll sich hieraus eine Erklärung finden, dann muß derselbe in der That dem P so gleich gewesen sein wie ein Ei dem andern: er muß einen Originaltext gehabt haben wie P 1, nicht bloß mit denselben kleinen Verschreibungen, sondern auch mit denselben Zeilen, derselben Orthographie, denselben copistischen Liebhabereien (Zusetzen von m, ebenso von s), denselben Lücken; ein Corrector muß ihn an denselben Stellen gleich gut und gleich schlecht emendirt, muß an denselben Stellen die corrigenda durchzustreichen vergessen haben; kurz er muß der vollständige Doppelgänger des P gewesen sein. Daß die Aufstellung dieses Nebenputeaneus aller Grundlage entbehrt, ist in der zweiten Anmerkung nachgewiesen. Warum man aber bei der Hypothese, wenn sie auch stützenlos bleiben soll gegenüber einer so unerhörten Voraussetzung, welche Mönchen des achten Jahrhunderts ein ganz peinlich genaues, fast photographisches Copiren zumuthet, wie es beim Puteaneus und Nebenputeaneus anzunehmen wäre, ist nicht einzusehen.

Nachträgliche Bemerkung. In der inzwischen erschienenen Dissertation von Hermann Perthes „*Quaestiones Livianae*, Bonnæ 1863“ wird in schlagender Weise aus den Lücken der P als

die Quelle der übrigen Handschriften erwiesen. Der Nachweis ist hauptsächlich mit Berücksichtigung der spätern Bücher der Dekade (24—30) geführt, so daß vorstehende Bemerkungen als passende Ergänzung hinzutreten. Auch Bertheß (p. 11) spricht den im P befindlichen Correcturen späterer Hände alle handschriftliche Autorität ab.

Bonn.

Jos. Hasenmüller.